
Reglement

über die Benützung der Räume im Werkhof

(vom 23.11.2005)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Aufsicht, Organisation, Verwaltung	3
Art. 3	Raumangebot	3

II. Reservation, Benützung

Art. 4	Reservation (aufgehoben)	4
Art. 5	Benützung	4
Art. 6	Ferien	4

III. Benützungsordnung

Art. 7	Hausordnung	4
Art. 8	Rauch- und Suchtmittelverbot	5
Art. 9	Parkplätze.....	5
Art. 10	Reinigung.....	5

IV. Haftung

Art. 11	Personen- und Sachschäden.....	5
Art. 12	Diebstähle, Fundbüro	5
Art. 13	Versicherungspflicht	6

V. Schlussbestimmungen

Art. 14	Übertretung des Benützungsreglementes.....	6
Art. 14.1	Rechtsmittelbelehrung	6
Art. 15	Inkrafttreten.....	6

VI. Grundrissplan

Der Gemeinderat Nottwil erlässt für die Benützung der Räume im Werkhof folgendes Reglement:

- *Mit den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.*

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Der Werkhof ist im Eigentum der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Nottwil/Buttisholz. Die Gemeinde Nottwil ist Mieterin des Entsorgungsplatzes, der Werkhofräume im Erdgeschoss und sämtlicher Räume im Obergeschoss (Mehrzweckraum, Sitzungsraum, Büros für Jugendarbeiter und Technischer Dienst).

² Der Mehrzweckraum ist für die Aktivitäten der Jugendarbeit bestimmt.

Art. 2 Aufsicht, Organisation, Verwaltung

¹ *Strategische Aufsicht*

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung des Benützungsreglementes
- b) den Erlass und die Änderung des Gebühren- und Entschädigungstarifes
- c) die Beschlussfassung über Materialanschaffungen und Renovationen

² *Operative Aufsicht*

Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- a) die Umsetzung und Anwendung des Benützungsreglementes (inkl. Gebühren- und Entschädigungstarif)
- b) die Entscheide über Sonderregelungen in der Benützung des Werkhofes
- c) die Behandlung von Einsprachen

³ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- a) die Einrichtung
- b) die Organisation der Reinigung

Art. 3 Raumangebot

Raumbezeichnung	Grösse in m2	Bemerkungen
Sitzungszimmer/Gruppenraum	28	Möblierung Tische und Stühle
Mehrzweckraum mit Küche	88	Bankettbestuhlung ca. 40 Personen Konzertbestuhlung ca. 60 Personen
Toiletten Damen/Herren		
Behindertentoilette		

II. Reservation, Benützung

Art. 4 *Reservation*

Dieser Artikel wurde aufgehoben.

Art. 5 *Benützung*

¹ Dieser Absatz wurde aufgehoben.

² Die Öffnungszeiten für die Jugendlichen werden von der Jugendkommission festgelegt. Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Altersjahr) müssen während ihres Aufenthaltes von einer erwachsenen Person vor Ort beaufsichtigt werden.

³ Schlüssel werden nur in Ausnahmefällen gegen Unterschrift vom Jugendarbeiter abgegeben.

Art. 6 *Ferien*

Die Geschäftsleitung kann den Mehrzweckraum und das Sitzungszimmer während den Schulferien schliessen.

III. Benützungsordnung

Art. 7 *Hausordnung*

¹ Die Benützer, insbesondere die verantwortliche Person, hat für Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und einen geregelten Betrieb im und um den Werkhof zu sorgen. Für Beschädigungen, Diebstahl, Nachtruhestörungen, etc. werden sie in die Verantwortung genommen.

² Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln.

³ Schäden und Mängel müssen unverzüglich der Gemeindeverwaltung gemeldet werden und sind dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

⁴ Für die Jugendlichen besteht eine zusätzliche interne Hausordnung (Zuständigkeit: Jugendkommission).

Art. 8

Rauch- und Suchtmittelverbot

- ¹ Das Rauchen in den öffentlichen Räumen ist verboten. Es finden die kantonalen Bestimmungen Anwendung. Den Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol und allen anderen Suchtmitteln im und im Umfeld des Werkhofes untersagt. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich dem Jugendschutz sind einzuhalten.
- ² An Jugendveranstaltungen gilt für alle Altersgruppen striktes Alkoholverbot.

Art. 9

Parkplätze

- ¹ Tagsüber stehen die Parkplätze beim Bahnhof zur Verfügung. Ab 18.30 bis 06.00 Uhr können die Autos auf dem oberen Landi-Vorplatz (Kantonsstrasse) und die Parkplätze links des Ladeneinganges abgestellt werden.
- ² Das Parkieren auf dem Vorplatz und Parkplatz des Grundstückes Nr. 384, Grundbuch Nottwil (alte Dorfkäserei), beim Marbacherhof und beim Entsorgungsplatz ist untersagt.
- ³ Veloparkplätze sind unterhalb der Treppe reserviert.

Art. 10

Reinigung

- ¹ Nach Gebrauch müssen die Räume durch die Benutzer gereinigt werden.
- ² Dieser Absatz wurde aufgehoben.

IV. Haftung

Art. 11

Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden im und im Umfeld des Werkhofes, die den Benützenden zustossen, lehnt die Gemeinde Nottwil jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 12

Diebstähle, Fundbüro

Für Diebstähle wird von der Gemeinde Nottwil keine Haftung übernommen (siehe auch Art. 7). Das Fundbüro befindet sich beim Jugendarbeiter. Gegenstände, die nicht innert drei Monaten abgeholt werden, können durch den Jugendarbeiter entsorgt werden.

Art. 13
Versicherungspflicht

Die Organisatoren haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14
Übertretung des Benützungsreglementes

¹ Die Benützer des Werkhofes verpflichten sich, die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des Jugendarbeiters, einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung durch die Geschäftsleitung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

² Dieser Absatz wurde aufgehoben.

Art. 14.1
Rechtsmittelbelehrung

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Nottwil schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Über Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat alleinig und abschliessend.

Art. 15
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Nottwil, 23. November 2005
12. Januar 2011/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Robert Arnold
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

VI. Grundrissplan

